

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Unterrhein-Kreis. 1810-1855 1838

33 (28.8.1838)

Beilage

zum

Anzeigebblatt des Unterrhein-Kreises, enthaltend die Verordnungen.

Dienstag den 28. August.

Nro. 18344.

Die Auszahlung der Brand-Entschädigungs-Gelder betreffend.
Durch hohen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. Nro. 7698 wurde nach vorherigem Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen, die Anordnung getroffen, daß die Empfangnahme der Brand-Entschädigungs-Gelder von der General-Brandkasse und die Auszahlung derselben an die einzelnen Brandbeschädigten, — also das Kassen-Geschäft im engsten Sinne, — den Aemtern abgenommen, und den Obereinnehmerien übertragen sey.

Hievon werden sämtliche Bezirks- und Oberämter mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß sie im Uebrigen die Obliegenheiten fort zu erfüllen haben, welche ihnen der §. 8 des Brandkassenstatuts vom 29. Dezember 1807 (Regierungsblatt von 1808 Nro. 4) in Beziehung auf die zweckmäßige Verwendung der fraglichen Entschädigungs-Gelder zuweist.

Mannheim, den 14. August 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterrhein-Kreises.
Dahmen.

vd. Rüßlin.

Nro. 18344.

Das Aichen der Rheinschiffe betreffend.
Die Schiffer, welche zur Rheinschiff-Fahrt patentirt sind, werden wiederholt auf die im Regierungsblatt von 1834 Nro. 14. und im Anzeigebblatt von demselben Jahr Nro. 37 verkündete Verordnung vom 20. Mai 1834 mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß kein Schiff, welches außer der in Art. 53 der Rheinschiffahrts-Convention bezeichneten Erfordernisse nicht auch geaicht sey, auf dem Rhein zugelassen werden dürfe.

Gegen diejenigen Schiffer, welche auf diese Mahnung nicht aichen lassen, oder sonst gegen die Rheinschiffahrts-Ordnung fehlen, soll nach Art. 47 jener Rheinschiffahrts-Convention verfahren werden.

Das Aufsichtspersonal wird angewiesen, Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Mannheim, den 20. August 1838.

Großherzogliche Regierung des Unter-Rheinkreises.
Dahmen.

vd. Rüßlin.

Nro. 18360.

Die Beibringung von Heimathscheinen durch die Königl. Preuß. Landesangehörige zum Behuf ihres Aufenthaltes im Großherzogthum Baden betreffend.

Aus der hier im Abdruck beifolgenden Königl. Preuß. Cabinets-Ordre vom 20. Mai d. J. sind die Grundsätze zu entnehmen, nach welchen bei Ausstellung von Heimathscheinen für Königl. Preuß. Landes-Angehörige verfahren wird.

Sämmtliche diesseitige Polizeistellen haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu bemessen.

Mannheim, den 20. August 1838.

Großherzogliche Regierung des Unterheinkreises.
Dahmen.

Vdt. Gbbel.

Cabinet's-Ordre an die Staatsminister von Radow, Graf von Alvensleben und Freiherrn v. Werther u.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Selten der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in meinen Staaten keinem Unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige ich auf ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden.

1. Um den Preussischen Unterthanen ein einseitiges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchâtel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern erteilt werden, als in den betreffenden auswärtigen Staaten ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheines noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann erteilt werden, wenn dieselben die Preussischen Staaten nicht definitiv verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2. In jedem Heimathschein ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanenverband des Staats, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3. Die Ertheilung des Heimathscheines erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4. Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselbe demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der 3 Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheines aus dem von dem Bittsteller beschriebenen Zweck seines Aufenthaltes im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthaltes im Ausland im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von 3 oder 5 Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5. Die diesseitigen Stellen sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung preussischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheines abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz die Beibringung eines Heimathscheines in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den Preussischen Unterthanenverband zu treten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in den diesseitigen Staaten suchen oder wo ihre Aufnahme in das preussische Unterthanenverhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-, Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1838.

Ges. Friedrich Wilhelm.